

# RS Vwgh 2003/3/19 2001/03/0025

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.03.2003

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/03 Sonstiges Verkehrsrecht

## Norm

GGBG 1998 §2;

GGBG 1998 §27 Abs1 Z1;

GGBG 1998 §7 Abs2 Z7;

GGBG 1998 §7 Abs2 Z8;

VStG §44a Z1;

## Rechtssatz

§ 27 Abs. 1 Z. 1 GGBG spricht davon, dass eine Verwaltungsübertretung begeht, wer als Beförderer gefährliche Güter entgegen § 7 Abs. 2 GGBG befördert. § 7 Abs. 2 Z. 8 GGBG verlangt im Falle der Beförderung von gefährlichen Gütern u.a., dass die in Z. 7 genannten Begleitpapiere und Ausstattungsgegenstände den gemäß § 2 GGBG in Betracht kommenden Vorschriften entsprechend "mitgeführt werden". Der Beförderer kann daher nach dieser Regelung dafür zur Verantwortung gezogen werden, wenn von dem bei der Beförderung tätigen Personal die in § 2 GGBG vorgesehenen Begleitpapiere und Ausstattungsgegenstände auf der Fahrt der Beförderung nicht mitgeführt werden. § 7 Abs. 2 Z. 8 i. V.m. § 27 Abs. 1 Z. 1 GGBG kann nicht dahingehend verstanden werden, dass Adressat dieser Strafnorm der Lenker des fraglichen Transportes und nicht der Beförderer ist.

## Schlagworte

"Die als erwiesen angenommene Tat" Begriff Tatbild Beschreibung (siehe auch Umfang der Konkretisierung)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2001030025.X01

## Im RIS seit

07.05.2003

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>